Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

II. Erbiete ich mich zu einem Collegio über das Jus publicum particulare aller eintzelen Stände des H. Röm. Reichs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Visual Library

II.

Erbiete ich mich zu einem

Collegio über das Jus publicum particulare aller eintzelen Stände des H. Röm. Reichs.

In diesem gedencke ich folgende Methode zu halten, daß ich (weilen doch ohne diese Stücke nicht in dem übrigen fortzukommen ist, hingegen die meiste davon keinen sattsamen Bericht zu haben pflegen) forderist bey jedem Stand die vornehmste Scribenten, welche davon vorhanden seynd, anzeige, dann kurtz von dessen Landen, sonderlich aber deren politischen Eintheilung, rede, folgends die Historie selbigen Standes in etwas berühre, und hierauf werde ich mich zu dem Hauptwerck, nemlich der Staats-Verfassung eines jeden Reichs-Standes wenden, und von dessen resp. in Ansehung seiner Person, Familie und Lande, des Kaysers, des Reichs, der höchsten Reichs-Gerichte, seiner Mit-Stände und fremder Potenzien besitzenden Vorrechten, Rechten und Gerechtigkeiten, denen mit ihnen habenden Verbindungen, seinen activ- und passiv-Prætensionen und Strittigkeiten, der Landes-Verfassung, des Landes-Herrns, der Land-Stände und der Unterthanen Privilegien, Macht und Gewalt, Verträgen u.

d.

Landesbibliothek Oldenburg

d. ausführlicher reden. Nun ist nicht ohne, daß so curios, angenehm und nützlich bey vielen Gelegenheiten dieses Studium ist, so schwer ist auch, davon allenthalben etwas sicheres und eigentliches zu sagen, und weiß ich gar wohl, daß und warum man so wenig gründliches von dem Jure publico particulari derer Stände des Reichs insgemein weißt und findet, und wie für keck man Herrn **Spenern** gehalten habe, daß er sich unternommen, diese Lucke auszufüllen; indessen heißt es doch auch hier: Dii laboribus omnia vendunt, und muß man wenigstens bekennen, daß auch in diesem Stück der Gelehrsamkeit bey 10. und 20. Jahren her vieles gethan, oder vielmehr viel Sand, Holtz, Stein und Kalck auf die Bahn gebracht worden, aus welchem sich schon noch endlich was erbauen lässet. Bleiben hier und da noch Klüffte, wie es nicht anders seyn kan, so mache sich ein anderer auch daran, und bessere aus, was er kan; qui nunquam male, nunquam bene, man muß eine Disciplin nur einmahl erst anfangen in formam artis zu bringen, sonst wird, wann sich jedermann vor der Arbeit scheuet, und das Eis nicht brechen will, durch ein blosses Wünschen nichts ausgerichtet werden, und dieses commune desideratum niemals erfüllet werden. Einen gewissen Autorem werde ich nicht zum Grund legen können, weil dieser Theil des Studii Juris publici noch von keinem ex pro-